



Gesuch einreichen bei:
Bausekretariat Ramsen
Hauptstrasse 259
8262 Ramsen
bausekretariat@ramsen.ch

Gesuch eingegangen:

Gesuch für Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet

Strasse/Parzelle: Stelle:

Zweck der Aufgrabung:

Bauherrschaft/Werkeigentümer:

Rechnungsadresse:

Unternehmer:

Baubeginn: Bauende:

Bereit für Belageinbau/Datum: Belagsfläche ca. m²

Länge Fahrbahn: m², Bankett: m², Trottoir:m²

Beilagen: Planausschnitt

1. Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Ramsen für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Abklärungen über das Vorhandensein von Werkleitungen im Grabungsbereich ist Sache des Gesuchstellers. Die zuständigen Instanzen sind vor den Grabarbeiten zu benachrichtigen. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

.....
Ort / Datum

.....
Der Gesuchsteller

2. Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen in öffentlichen Strassen

- Unnötige Verkehrsbeeinträchtigungen sind zu vermeiden. Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 408 86 zwingend einzuhalten. Bei vorübergehenden Beeinträchtigungen ist der Tiefbaureferent zu informieren.
- Aufgrabungsgesuche sind spätestens **14 Tage vor Arbeitsbeginn beim Bausekretariat Ramsen** einzureichen.

- Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der zuständige Tiefbaureferent mindestens drei Tage im Voraus zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Bei Notfallreparaturen ist dem Tiefbaureferenten sofort eine telefonische Meldung (+41 79 532 40 92) zu machen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige dem Bausekretariat zuzustellen.
- Betroffene Anstösser sind rechtzeitig zu informieren.
- Sofern die Aufgrabung im Zusammenhang mit Werkleitungen beantragt wird, ist das Ingenieurbüro WBI AG, Rheinweg 9, 8200 Schaffhausen, für die Einmasse mindestens 48 Stunden vor den Auffüllarbeiten anzubieten. Bereits zugedeckte Leitungen sind auf Kosten des Gesuchstellers wieder freizulegen.

3. Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

Die definitive Belagsreparatur wird durch die Firma
 ab ca. (Datum) ausgeführt.

Weitere Bedingungen:

.....

Folgende Leistungen werden verrechnet:

Minderwert Gemeindestrasse m2 à CHF 100.00 CHF
 (Mindestgebühr CHF 350.00)

Rechnung Unternehmer CHF

Total CHF

Ramsen,
 Ort, Datum

.....
 Tiefbaureferent

Kopie an:

- Werkhof Ramsen

Bewilligung Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet

Auflagen und Informationen zur Ausführung

1. Allfällig erforderliche Strassensperren, Verkehrsumleitungen oder Sicherheitsmassnahmen gegenüber dem öffentlichen Grund sind in Absprache mit dem Tiefbaureferenten (tiefbaureferent@ramsen.ch) anzubringen.
2. Vor Anpassungsarbeiten und Aufbrüchen an bestehenden Strassen ist mit dem Tiefbaureferenten Kontakt aufzunehmen. Arbeiten an der Strasse dürfen nur im Einvernehmen mit ihm durchgeführt werden.
3. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
4. Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn: Oberbau 80 cm minus Stärke des bituminösen Belages
 - Trottoir: Oberbau 50 cm minus Stärke des bituminösen BelagesBei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbauamtes vorbehalten.
5. Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
 - Elektrizität Spezialband
 - Telefon rot / weiss
 - Fernsehen weiss / grün
 - Gas schwarz / gelb
 - Wasser blau / weiss
6. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Tiefbauamt angeordnet. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.
7. Nach Grabenauffüllung muss 2 – 3 cm Kaltbelag eingebaut werden.
8. Belagsarbeiten: Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SNV 640 431a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SNV 640 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.
9. Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Bauherr.
10. Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Bauherrn instandgestellt.
11. Belagsfugen in der Verschleisschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
12. Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien des Tiefbauamtes zu entsprechen.
13. Dem Tiefbaureferenten ist Mitteilung zu machen, wann und durch wen die definitive Belagsreparatur durchgeführt wird.
14. Bei Fertigstellung des Projekts ist der Tiefbaureferent, tiefbaureferent@ramsen.ch, zu informieren.